



EAPL.Nr. 6320/3.1

Dritte Satzung der Gemeinde Konradsreuth zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 14. Dezember 2018

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Konradsreuth folgende Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Konradsreuth für das Gebiet der Gemeindeteile Konradsreuth mit Berg, Maschinenhaus, Neudörflein, Schallersreuth, Lausenhof, Martinsreuth mit Glänzlammühle, Oberperfdt mit Ausnahme der Anwesen Lerchenberg 1 bis 3 und Wiesenweg 1, sowie Silberbach mit Ausnahme der Anwesen Wendlershof 1 und 2 und Hollareuth 1 sowie für das Gebiet der Gemeindeteile Ahornberg, Reuthlas und Weißenreuth (BGS-EWS) vom 25. November 2010 (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 3. Dezember 2010, Nr. 12/2010), zuletzt geändert mit Satzung vom 20. November 2015, (veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Konradsreuth vom 4. Dezember 2015, Nr. 12/2015) wird wie folgt geändert:

1. § 9 a erhält folgende Fassung:

„§ 9 a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne von § 19 Wasserabgabensatzung (WAS), wird die Grundgebühr für jeden einzelnen Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ / h	53,00 € / Jahr
bis 10 m ³ / h	68,00 € / Jahr
bis 16 m ³ / h	90,00 € / Jahr
über 16 m ³ / h	115,00 € / Jahr.“

2. § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.“

3. § 10 a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro Quadratmeter (m²) pro Jahr.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).“

5. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen durch Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.“

6. § 14 a wird ersatzlos aufgehoben und erhält folgende Fassung:

„§ 14 a (weggefallen).“

§ 2

**Inkrafttreten und
Ermächtigung zur Neubekanntmachung**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

(2) Der erste Bürgermeister wird ermächtigt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung mit neuer Paragraphenfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Konradsreuth, den 18. Dezember 2018
Gemeinde Konradsreuth

(Siegel)

Matthias Döhla
Erster Bürgermeister